

Das neue Urheberrecht

Von Rechtsanwalt Thomas Meinke, Dortmund,
Lehrbeauftragter an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster

Inhalt

- | | |
|--|--|
| I. Urheberrechtsreform 2002 | 6. Zwangslizenzen |
| II. Urheberrecht in der Informationsgesellschaft | 7. Abgabe für Vervielfältigungsgeräte |
| 1. Überblick | 8. Rechte der Filmhersteller |
| 2. Einschränkungen des Urheberschutzes für Unterrichts- und Forschungszwecke | 9. Zusammentreffen mehrerer Vergütungsregelungen |
| 3. Privatkopien | 10. Ungeregelte Problemkreise |
| 4. Rechtsstellung der ausübenden Künstler | 11. Erprobungsvorbehalt |
| 5. Private Normwerke | III. Fazit |

Das Urheberrecht befindet sich im Wandel. Innerhalb gut eines Jahres sind gleich zwei wesentliche Reformvorhaben umgesetzt worden: das **Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern** v. 22. 3. 2002 (BGBl. I, S. 1155), das am 1. 7. 2002 in Kraft getreten ist, und das **Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft** v. 10. 9. 2003 (BGBl. I, S. 1774), das im wesentlichen zum 13. 9. 2003 in Kraft getreten ist.

I. Urheberrechtsreform 2002

Das Urheberrecht soll der Sicherung einer **angemessenen Vergütung** für die Nutzung eines Werkes dienen. Dies ist das klare gesetzliche Leitbild, das durch die Urheberrechtsreform 2002 eingeführt wurde. Es ist insbesondere bei der Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Umfangs erfolgter Rechtseinräumungen als wesentlicher Grundgedanke heranzuziehen (vgl. § 11 S. 2 UrhG). Danach soll jeder Schöpfer an den Früchten seiner Arbeit möglichst in allen Verwertungsstufen und während der gesamten Dauer der urheberrechtlichen Schutzfrist partizipieren. Durch diesen Programmsatz mit Leitbildfunktion werden die schon bislang in § 31 Abs. 4 und 5 UrhG enthaltenen, den Urheber schützenden Bestimmungen gestärkt, wonach die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten unwirksam ist und die Übertragung von Nutzungsrechten stets nur so weit geht, wie sie durch den verfolgten Zweck unbedingt erforderlich ist. Das Urheberrecht folgt nämlich dem Grundsatz, daß es im Prinzip so weit wie möglich stets beim Urheber verbleibt. Nach der Neufassung des § 31 Abs. 5 UrhG (**Zweckübertragungsgrundsatz**) liegt es verstärkt an den Vertragsschließenden selbst, den von ihnen verfolgten Vertragszweck genau festzulegen, weil nur so sich Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte exakt bestimmen lassen.

Für die Einräumung von Nutzungsrechten und der Erlaubnis zur Werknutzung ist grundsätzlich die vertraglich **vereinbarte** Vergütung zu zahlen (vgl. § 32 Abs. 1 S. 1 UrhG). Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt die **angemessene** Vergütung als vereinbart (vgl. § 32 Abs. 1 S. 2 UrhG). Ist die mit dem Verwerter vereinbarte Vergütung nicht angemessen, steht dem Urheber ein gesetzlicher **Korrekturanspruch** zu (vgl. § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG). Dieser soll sicherstellen, daß der Urheber für die gesamte Laufzeit des Vertrages tatsächlich eine angemessene Vergütung erhält. Ist dies nicht der Fall, kann der Urheber eine Vertragsanpassung verlangen. Angemessen ist gem. § 32 Abs. 2 UrhG eine Vergütung, „wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der

ingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist“. Abzustellen ist damit auf die branchenübliche Vergütung, die allerdings als solche redlich sein muß, was nicht in allen Branchen (z. B. bei den literarischen Übersetzern) bereits so sein muß. Im Streitfall ist die angemessene Vergütung vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzen. § 32 UrhG gilt rückwirkend ab dem 1. 6. 2001.

Gem. § 32 Abs. 2 S. 1 UrhG wird gesetzlich vermutet, daß eine **kollektive Vergütungsregel**, sei es ein Tarifvertrag oder eine sog. gemeinsame Vergütungsregel, stets angemessen ist („Angemessenheitsfiktion“). Derartige gemeinsame Vergütungsregeln können seit dem 1. 7. 2002 erstmalig zwischen Verbänden freier Urheber und/oder ausübender Künstler und Verwerterverbänden ohne Kartellrechtsverstoß vereinbart werden. Entsprechende Verhandlungen laufen inzwischen. Bis zu ihrem Abschluß können bislang schon existierende Honorarempfehlungen, Rahmenverträge und allgemein akzeptierte Vertragsmuster zur ersten Orientierung herangezogen werden. Unmittelbar verbindlich sind gemeinsame Vergütungsregeln, ähnlich wie nicht für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge, nur zwischen den jeweiligen beteiligten verbandsangehörigen Urhebern und Verwertern. Allerdings werden die Gerichte die gemeinsam vereinbarten Werte i. d. R. auch als ansonsten angemessen anzusehen haben.

Kommen die Verhandlungen zwischen Urheber- und Verwerterverbänden nicht zu einem Ergebnis, sieht das Gesetz in § 36 Abs. 3 UrhG ein **Schlichtungsverfahren** vor, dessen nähere Ausgestaltung § 36a UrhG regelt. Nachdem zunächst der jeweilige Antragsteller die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen sollte, hat der Gesetzgeber nach nur einem Jahr bereits eine Kehrtwende vollzogen und (zugunsten der Vereinigungen der Urheber) in § 36a Abs. 6 UrhG geregelt, daß beide Parteien ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer selbst und die sonstigen Kosten je zur Hälfte tragen.

Kommt es nach Abschluß des Vertrages zu einem „auffälligen Mißverhältnis“ zwischen der vereinbarten Vergütung und den vom Verwerter aus der Werknutzung gezogenen Erträgen oder Vorteilen, sieht der neue § 32a UrhG („**Bestseller-Paragraph**“) eine weitere angemessene Beteiligung des Urhebers vor. Er kann nachträglich eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse und eine „weitere“ angemessene Beteiligung an dem wirtschaftlichen Erfolg verlangen. Dies gilt auch für Altverträge. Ein auffälliges Mißverhältnis soll spätestens dann vorliegen, wenn die vereinbarte Vergütung um 100% von der angemessenen Beteiligung abweicht. In Einzelfällen können auch geringere Abweichungen einen Anpassungsanspruch auslösen. Es kommt nicht nur auf die Erträge des Verwerter, sondern auf sämtliche von ihm erzielten Vorteile an.

Werden solche weiteren Vorteile oder Erträge in einer Lizenzkette erzielt, hat der Urheber einen **Durchgriffsanspruch**. Ihm steht auch gegen den Dritten ein unmittelbarer Anspruch auf eine angemessene Beteiligung an der erfolgreichen Werknutzung zu, § 32a Abs. 2 UrhG. Auf diese Ansprüche kann nicht im voraus verzichtet werden, § 32a Abs. 3 UrhG. Bislang übliche Buy-Out-Klauseln sind daher unwirksam. Zur Durchsetzung des Anspruchs steht dem Urheber ein Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch gegen den Verwerter zu (vgl. im einzelnen ZENTEK/MEINKE, Urheberrechtsreform 2002, S. 35, 43 f., 109).

II. Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

1. Überblick

Gesetzlich neu geregelt wurde in § 19a UrhG das bislang schon als Unterfall des Senderechts, Verbreitungsrechts oder als unbenannte Form der öffentlichen Wiedergabe verstandene neue „**Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**“. Darunter wird das Recht verstanden, das Werk „drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in der Weise zugänglich zu machen, daß es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist“.

Auch die digitale Zurverfügungstellung von Werken (beispielsweise im Internet, in Intranets, per SMS, MMS oder dergleichen, Video- oder Audio-Streaming) unterfällt also dem Aus-

schließlichkeitsrecht des Urhebers bzw. des Leistungsschutzberechtigten. Auf § 19a UrhG bezieht sich die neue Schrankenregelung in § 52a UrhG (vgl. näher unter 2.).

Bis zuletzt umstritten waren das Recht zur **Anfertigung von Privatkopien**, insbesondere die Anwendung der bisherigen Regelung des § 53 UrhG auch auf digital verbreitete Inhalte, wie der Schutz von technischen Schutzmaßnahmen und DRM-(Digital Rights Management-) Systemen, der digitale Kopienversand von Bibliotheken, der Urheberrechtsschutz für DIN-Normen und die neue Schrankenregelung in § 52a UrhG für die Bereiche **Unterricht und Forschung**.

2. Einschränkungen des Urheberschutzes für Unterrichts- und Forschungszwecke

Nach der neuen Schrankenregelung des § 52a UrhG ist es (nur für Privatpersonen, nicht für juristische Personen!) zulässig,

- veröffentlichte **kleine** (nicht unbedingt schon erschienene, vgl. § 6 Abs. 1 UrhG) Teile eines Werkes, Werke **geringen** Umfangs sowie **einzelne** Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Teil von Unterrichtsteilnehmern oder
- veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke **geringen** Umfangs sowie **einzelne** Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck **geboten** und zur Verfolgung nicht-kommerzieller Zwecke **gerechtfertigt** ist.

a) Die Vorschrift gilt zunächst für alle öffentlich zugänglichen **Schulen** (vgl. zu § 53 BT-Drucks. 10/837, S. 10). Dazu gehören nicht nur die öffentlichen, sondern auch die öffentlich zugänglichen Privatschulen, wie etwa sämtliche Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Abendschulen und Sonderschulen, Berufsschulen sowie andere berufsbildende Schulen. Nicht privilegiert sind Kurzzeitlehrgänge und Kurse sowie VHS-Veranstaltungen (LOEWENHEIM, in: SCHRICKER, Urheberrecht, § 53 UrhG Rn. 37). Erfasst ist auch der gesamte Bereich der Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes einschließlich der betrieblichen Unterrichtung von Auszubildenden in Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten (vgl. zu § 53 BT-Drucks. 10/3360, S. 19).

b) Erstmals privilegiert wird auch der Unterricht an **Hochschulen**. Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen daher auch ohne Zustimmung des Urhebers zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre, etwa als Beispiele oder Übungen, verwendet werden, soweit damit keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden. Legitimation für diese **Urheberrechtsschranke** ist das Allgemeininteresse an einem gegenwartsnahen Unterricht der Jugend, so daß gewerbliche Bildungseinrichtungen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, nicht privilegiert sind. Verwendet werden dürfen nur bereits veröffentlichte (nicht unbedingt erschienene, vgl. § 6 Abs. 2 UrhG) **kleine** Teile eines Werkes, also beispielsweise einzelne Kapitel eines Buches (Grenze: ca. 10 % des Gesamtumfangs), Werke geringen Umfangs (Gedichte, Fabeln, Liedtexte) sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften, soweit ihr Einsatz geboten und gerechtfertigt ist. Dabei handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die von der Rechtsprechung noch ausgefüllt werden müssen.

c) Speziell für den Einsatz im Unterricht bestimmte Werke, also entsprechende **Lernprogramme**, Multimedia-Werke und dergleichen, etwa von Schulbuchverlagen, sind von der Schrankenregelung des § 52a Abs. 1 vollständig durch § 52a Abs. 2 UrhG ausgenommen (Bereichsausnahme). Das E-Learning wird hiermit erschwert. Gleiches gilt für **Filmwerke**,

soweit diese vor weniger als zwei Jahren ins Kino gekommen sind. Für Schulbücher, Fachbücher für die berufliche Bildung, Unterrichtsmaterialien, Lernhilfen sowie Lern- und Bildungssoftware und weniger als zwei Jahre alte Filme bedarf es daher stets einer ausdrücklichen vertraglichen Lizenzierung durch den Rechteinhaber.

d) Außerhalb der vorgenannten **Bereichsausnahme** des § 52a Abs. 2 UrhG zulässig ist gem. § 52a Abs. 1 Ziff. 2 UrhG auch die öffentliche Zugänglichmachung bereits veröffentlichter Teile eines Werkes, von Werken geringen Umfangs sowie einzelner Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Bereich von Personen für deren eigene wissenschaftliche **Forschung**. An Universitäten, Gesamthochschulen, Fachhochschulen, Fernuniversitäten etc. dürfen also entsprechende Werke oder Werkteile speziellen Forschungsteams für konkrete Forschungsprojekte drahtlos oder drahtgebunden zugänglich gemacht werden. Der bestimmt abgegrenzte Personenkreis muß bereits zum Zeitpunkt der öffentlichen Zugänglichmachung, etwa in einem Intranet, feststehen. Es müssen entsprechende Schutzmechanismen, beispielsweise ein Paßwort-Schutz, eingerichtet werden, um die notwendige Kontrolle darüber zu erhalten, daß nicht etwa sämtliche an einer Universität tätigen Forscher (oder Studenten) das veröffentlichte Werk frei nutzen können. Die Schutzvorkehrungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

e) § 52a Abs. 3 UrhG erlaubt die zur öffentlichen Zugänglichmachung **erforderlichen Vervielfältigungshandlungen**. Zulässig sind damit das Abspeichern der Daten auf dem Server des Anbieters wie auch die bei der Übertragung entstehenden Vervielfältigungen, etwa im Arbeitsspeicher des Nutzers. Nicht gedeckt sind durch die Vorschrift weitere Überspielungen bzw. digitale Kopien oder Ausdrücke. Das Abspeichern auf dem Server ist erst zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 52a Abs. 1 UrhG vorliegen. Eine „Vervielfältigung auf Vorrat“ ist nicht erlaubt.

f) § 52a Abs. 4 UrhG sieht als Entschädigung für die Urheber der öffentlich zugänglich gemachten Werke eine angemessene **Vergütung** vor, die nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. § 52a UrhG stellt den (Sonder-) Fall einer gesetzlichen Lizenz dar. Ob die Vorschrift verfassungsgemäß ist, ist umstritten, da schon bisher ein funktionierendes Lizenzvertragssystem zwischen Hochschulen und wissenschaftlichen Verlagen bestand, das – gegen entsprechendes Entgelt – jedem Forscher den Online-Zugriff auf die von ihm gewünschten wissenschaftlichen Publikationen ermöglichte. Nach dem sog. Drei-Stufen-Test gem. Art. 5 Abs. 5 der RL 2001/29/EG dürfen Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts nur in Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

3. Privatkopien

Heiß umstritten war bis zuletzt das Thema „**Privatkopie**“. Während herkömmliche, analoge Kopien gem. § 53 UrhG seit der Einführung dieser Schrankenbestimmung (kompensiert durch einen Vergütungsanspruch gegen die Hersteller von Aufzeichnungsgeräten und Leerkassetten sowie Fotokopiergeräten) zulässig sind, soweit nur einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum privaten Gebrauch selbst oder durch einen Dritten hergestellt werden, ist dies (bezogen auf analoge und digitale Kopien) nach der Neufassung des § 53 Abs. 1 UrhG nur noch zulässig, „soweit **nicht** zur Vervielfältigung eine **offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage** verwendet wird“. Die Herstellung digitaler Vervielfältigungen durch Dritte bleibt erlaubt, solange dies **unentgeltlich** geschieht.

a) Digitale Kopien

Verboten werden soll hiermit das bislang erlaubte Herunterladen (Download) beispielsweise aus Internettauschbörsen oder Peer-to-peer-Netzen wie Kazaa, Gnutella, Grokster oder von dem illegalen (zwischenzeitlich geschlossenen, aber möglicherweise vor seiner – rechtlich einwandfreien – Wiedereröffnung stehenden) Musikanbieter Napster. Durch die Schranken-

Schranke soll die Vervielfältigung von Raubkopien zum privaten Gebrauch unterbunden werden, da die durch den Herstellungsprozeß erfolgte Rechtsverletzung nicht dadurch perpetuiert werden soll, daß aus illegalen Vorlagen gewonnene Kopien zum privaten Gebrauch zugelassen werden (vgl. Bundesrats-Pressemitteilung v. 2. 7. 2003). Der Bundestag hatte zuvor überhaupt keine Einschränkung vorgesehen, der Bundesrat hatte zunächst weitergehend gefordert, es solle ausdrücklich nur die Herstellung von Kopien von rechtmäßigen Vorlagen erlaubt sein. Dagegen wandte der Bundestag ein, daß es dem Nutzer oft nicht möglich sei, die Legalität der Quelle zuverlässig festzustellen. Die nunmehr im Vermittlungsausschuß gefundene Formulierung stellt zumindest einen vorläufigen Kompromiß dar.

b) Legalität der Quelle

Es bleibt daher nunmehr eine rechtliche Grauzone, denn der Nutzer muß erkennen, daß es sich um eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage handelt. Nach Auffassung des Bundesrats erschließt sich regelmäßig bereits aus der Beschaffenheit der Kopiervorlage bzw. aus den Umständen ihrer Zurverfügungstellung (etwa im Internet), ob es sich um eine Raubkopie handelt (BT-Drucks. 15/1066). Auch wenn dies beim Herunterladen von nicht lizenzierten MP3-Dateien aus dem Internet regelmäßig der Fall sein dürfte, kann der Nutzer etwa einer Kopie einer ursprünglich kopiergeschützten CD nicht ansehen, ob diese unter Verletzung und Ausschaltung eines digitalen Kopierschutzes angefertigt wurde, oder nicht. Denkbar ist auch, daß illegale ausländische Internetanbieter ihrem Angebot etwa dadurch einen scheinbar legalen Anstrich geben könnten, daß sie etwa in Zukunft ein (geringes) Entgelt für den Download einzelner Musiktitel verlangen, und sich damit von offiziellen Angeboten (lizenzierte Musikportale) nach außen hin kaum noch unterscheiden.

c) Umgehen von Kopierschutzmaßnahmen

Grundsätzlich verbietet der neu geschaffene § 95a das **Umgehen von wirksamen technischen Maßnahmen** zum Schutz eines urheberrechtlich geschützten Werkes. Geschützt sind nach § 95a Abs. 2 UrhG Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke betreffende (Kopier-)Handlungen, die vom Rechteinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Als **wirksam** werden derartige technische Maßnahmen angesehen, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes durch eine Zugangskontrolle, durch Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung eingeschränkt wird.

d) Hilfen zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen

Verboten ist nicht nur das „Knacken“ eines Kopierschutzes oder das Umgehen eines Digital-Rights-Management-(DRM)Systems, sondern auch die **Herstellung**, die **Einfuhr**, die **Verbreitung**, der **Verkauf**, die **Vermietung** und die **Werbung** im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung sowie der gewerblichen Zwecken dienende **Besitz** von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie der benutzten Dienstleistungen, die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepaßt oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Artikel zum Thema „Wie knacke ich eine CD“ müssen danach ab sofort von den Titelbildern einschlägiger Magazine verschwinden. Tipps und Hinweise in alten Ausgaben, die in Online-Archiven und dergleichen weiterhin zugänglich sind, müssen wohl ebenfalls getilgt werden.

Schutzmechanismen werden nach dem Gesetz auch dann als wirksam angesehen, wenn ihre Umgehung im Einzelfall möglich ist. Alles andere würde dazu führen, daß mit jedem erfolgreichen und erstmaligen „Crack“ das Umgehungsverbot aufgrund der erwiesenen Unwirksamkeit der Schutzmaßnahme unwirksam würde (BT-Drucks. 15/38, S. 26).

Das Verbot der Herstellung, der Einfuhr und der Werbung für einschlägige Programme hat vor Inkrafttreten des Gesetzes am 13. 9. 2003 noch zu einem wahren Werbe- und Verkaufsboom geführt. Sog. „Alles-Brenner“-Pakete, Kopier-Tools und Ripper zum Kopieren von Audio-, Video- und Daten-CDs, Bootable CDs, MP3, DVD-Recording, PC- und Playstation-CDs und DVDs und die Emulation von Kopierschutzverfahren sind nun nicht mehr legal.

e) Mitwirkungspflichten des Rechteinhabers

Durch den zunehmenden Einsatz von Kopierschutzmaßnahmen und DRM-Systemen befürchten Kritiker eine weitgehende Aushebelung des Privatkopierrechts nach § 53 UrhG. Die neue Vorschrift des § 95b UrhG versucht diesen Interessengegensatz ebenso zu lösen, wie die Rechte der Schrankenbegünstigten nach § 53, 52a UrhG zu garantieren. Der Rechteinhaber muß den Schrankenbegünstigten die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen, die wiederum erforderlich sind, um von den Schrankenbestimmungen in dem erforderlichen Umfang Gebrauch machen zu können. Für die Privatkopien nach § 53 Abs. 1 UrhG gilt dies nur, soweit es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt, also nicht für kopiergeschützte CDs und andere digitale Informationsträger. Begehrt der Nutzer jedoch die Herstellung eines einzelnen Vervielfältigungsstücks zum eigenen **wissenschaftlichen** Gebrauch oder zur Aufnahme in ein eigenes **Archiv**, so muß der Rechteinhaber die hierzu erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und wenn im Fall der Archivierung als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird, eine ausschließlich **analoge** Nutzung stattfindet, das Archiv keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt und die Vervielfältigung auf Papier oder auf einem ähnlichen Träger vorgenommen wird. Rechtsgeschäftliche Vereinbarungen zum Ausschluß der Verpflichtungen nach § 95a Abs. 1 S. 1 UrhG sind unwirksam. Der Rechteinhaber kann von dem Schrankenbegünstigten gemäß § 95a Abs. 2 auf Zurverfügungstellung der benötigten Mittel auch gerichtlich in Anspruch genommen werden. Ein Verstoß gegen § 95b Abs. 1 UrhG kann gem. § 2a UKiG auch mit einer Verbandsklage angegriffen werden (vgl. Art. 3 des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft).

Neu in dem Verkehr gebrachte, kopiergeschützte Werke sind gem. § 95d UrhG ab 1. 12. 2003 deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahmen zu **kennzeichnen**. Der bisherige, gesetzlich nicht geregelte Zustand hatte bereits zu Unmut bei den Verbrauchern geführt, die etwa ihre gewohnte CD-Kopie für den Einsatz im Autoradio, auf dem Laptop oder dgl. nicht mehr herstellen konnten. Informationen über derartige „UN-CDs“ wurden auf speziell eingerichteten Web-Seiten gesammelt und veröffentlicht (www.cd-register.de). Dort finden Musikliebhaber auch Informationen, welche Laufwerke welche CDs „verdauen“ und welche nicht.

f) Sanktionen bei Verletzung des Urheberrechts

Ein Betreiber des „MP3-Netzwerk“ war kürzlich vom Landgericht München bereits zur Schließung seines illegalen, mehr als 100.000 Titel umfassenden Musikangebots verurteilt worden. Faktisch ist durch das Verbot der Umgehung technischer Kopierschutzmaßnahmen das Recht auf Erstellung einer Privatkopie weitgehend ausgehebelt. Der Nutzer macht sich zwar, wenn die Tat ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht, gem. § 108b UrhG noch nicht strafbar, er ist aber gleichwohl zivilrechtlich zur Unterlassung und

zum Schadensersatz verpflichtet. In allen anderen Fällen droht eine Freiheitsstrafe von einem Jahr oder Geldstrafe, bei Gewerbsmäßigkeit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren.

g) Computerprogramme

Die Vorschriften der § 95a-d UrhG finden entgegen der Forderung des Bundesrats (vgl. BT-Drucks. 15/1066) **auf Computerprogramme keine Anwendung**, § 69a Abs. 5 UrhG.

4. Rechtsstellung der ausübenden Künstler

Neben einer Neuregelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wurde auch die Rechtsstellung der **ausübenden Künstler** ausgebaut. Ausübender Künstler ist gem. § 73 UrhG, wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt. Er hat (ähnlich wie der Urheber gem. § 13 UrhG) gem. § 74 UrhG das Recht, in bezug auf seine Darbietung als solcher anerkannt zu werden, und dabei auch ein eigenes Namensnennungsrecht, wie es im Abspann von Filmen und dergleichen üblicherweise bereits praktiziert wird.

Während die Rechte der ausübenden Künstler bislang als sog. Einwilligungrechte ausgestaltet waren, sind sie nunmehr wie beim Urheber und den Inhabern der anderen verwandten Schutzrechte in den §§ 77 bis 80 UrhG als **ausschließliche Verwertungsrechte** ausgestaltet. Auch ein ausübender Künstler kann einem Dritten somit ein einfaches Nutzungsrecht mit **dinglicher Wirkung** einräumen. § 77 UrhG bringt gegenüber § 70 a. F. hinsichtlich der Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung der Darbietung des ausübenden Künstlers nichts Neues. § 78 UrhG faßt die bisher in §§ 74, 76 und 77 a. F. geregelten Rechte und Vergütungsansprüche in bezug auf die öffentliche Wiedergabe der Darbietung zusammen. § 78 Abs. 1 Nr. 1 UrhG gewährt dem ausübenden Künstler ebenfalls das neue ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG. § 79 UrhG regelt wie § 78 a. F. die Einräumung von Verwertungsrechten an Dritte. Durch den Verweis auf § 33 UrhG ist nunmehr auch Sukzessions- und Insolvenzschutz gegeben, was insbesondere für Multimediaproduktionen besonders wichtig ist. Ein Vorbehalt der Beschränkung auf bereits bekannte Nutzungsarten (§ 31 Abs. 4 UrhG) ist hier weiter nicht vorgesehen. In § 80 UrhG ist weiterhin die Zuordnung und Ausübung der Verwertungsrechte bei einer von mehreren Künstlern gemeinsam erbrachten Dienstleistung geregelt, wobei nun allerdings eine allgemein gefaßte Regelung der gesamthänderischen Bindung, ähnlich wie in § 8 UrhG, enthalten ist, die über die Fälle der Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen nach § 80 a. F. hinausgeht.

5. Private Normwerke

Private Normwerke wie etwa **DIN-Normen** genießen entgegen den Vorstellungen des Bundesrats (vgl. BT-Drucks. 15/1066) anders als amtliche Werke gem. § 5 Abs. 1 und 2 UrhG so lange Urheberrechtsschutz, wie Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen lediglich auf die privaten Normwerke verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben, § 5 Abs. 3 UrhG.

6. Zwangslizenzen

Die Regelung zur Zwangslizenz zur Herstellung von **Tonträgern** nach § 61 a. F. ist nun in § 42a UrhG geregelt.

7. Abgabe für Vervielfältigungsgeräte

Die vom Bundesrat geforderte Ergänzung der §§ 54, 54a UrhG ist nicht Gesetz geworden. Danach sollte klargestellt werden, daß bei einem notwendigen Zusammenwirken mehrerer Geräte bei einem Vervielfältigungsvorgang (PC, Brenner, Scanner) die gesetzliche Vergü-

tungspflicht nur dasjenige Gerät trifft, das „am deutlichsten dazu bestimmt ist“, wie ein Vervielfältigungsgerät eingesetzt zu werden. Es bleibt daher auch ohne gesetzliche Klarstellung bei der durch die Rechtsprechung geklärten Rechtslage (BGH GRUR 2002, 246 = CR 2002, 176 = WRP 2002, 219), wonach die Vergütung von den Herstellern und Importeuren der Scanner zu tragen ist.

8. Rechte der Filmhersteller

Das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG wird auch dem Tonträgerhersteller (§ 85 UrhG), dem Sendeunternehmen (§ 87 UrhG) und dem Filmhersteller (§ 94 UrhG) zugeordnet. Dadurch kann der **Filmhersteller** nun erstmalig aus eigenem, und nicht nur aus abgeleitetem Recht das Vorhalten oder Verbreiten eines Films zum Abruf in digitalen Netzen kontrollieren. Dies stellt eine scharfe Waffe für eine absehbar besonders wichtige Verwertungsart von Bild- und Bild-/Tonträgern dar.

9. Zusammentreffen mehrerer Vergütungsregelungen

Gem. § 13 Abs. 4 WahrnG ist bei der Gestaltung von Pauschalvergütungen zukünftig auch zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a UrhG auf die betreffenden Werke oder Schutzgegenstände angewendet werden. Damit soll verhindert werden, daß für die Nutzung ein und desselben Werks sowohl Nutzungsentgelte, z. B. über ein DRM-System, erhoben werden und desweiteren Ausschüttungen im Rahmen der Pauschalvergütungen über die §§ 54, 54a UrhG erfolgen.

10. Ungeregelte Problemkreise

Nach wie vor nicht geregelt sind die Fragen zur Zulässigkeit **elektronischer Pressespiegel** (abgesehen von ihrer Erstellung in schreib- und recherchegeschützten PDF-Formaten für behörden- oder betriebsinterne Zwecke [BGH GRUR 2002, 963 = CR 2002, 827 = WRP 2002, 1009, 1296]), der **Kopienversand durch Bibliotheken**, die urheberrechtliche Behandlung von **Archivbeständen** und die Urhebervergütung für **Geräte und Speichermedien** sowie die Anhebung der seit 1985 unveränderten **Fotokopierabgabe**. Diese bleiben einem erneuten Tätigwerden des Gesetzgebers vorbehalten („2. Korb“).

11. Erprobungsvorbehalt

Einzelne Vorschriften der gesetzlichen Neuregelung unterliegen einem Erprobungsvorbehalt. So wurde die Schrankenregelung des § 52a UrhG zunächst bis zum 31. 12. 2006 befristet. Insoweit gibt es bei längerfristigen E-Learning-Projekten Probleme. Ohnehin können Dokumentarfilme nicht genutzt werden, da sie meist nicht kinomäßig ausgewertet werden.

III. Fazit

Die gesetzliche Neuregelung erscheint teilweise unausgegoren, insbesondere was das Verhältnis der Privatkopieschranke zum Schutz der technischen Schutzmaßnahmen angeht. Die gesetzlich zulässige private Nutzung darf durch die Technik nicht praktisch ausgeschlossen werden, der gesetzliche Spagat (zivilrechtliche Unterlassungsansprüche bestehen, eine Strafbarkeit ist jedoch nicht gegeben) ist unbefriedigend. Die Praxis muß zeigen, ob die Industrie in der Lage ist, gesetzeskonforme Systeme zu entwickeln, die die in § 95b Abs. 2 UrhG enthaltenen Rechte der Nutzer sicherstellen können. Hierfür haben sie nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes ein Jahr Zeit, Verbandsvereinbarungen zu treffen. Der Gesetzgeber setzt also auch hier, ähnlich wie in § 36 UrhG, auf Kollektivregelungen.

Dänemark hat bei der Umsetzung der EU-Richtlinie eine andere Lösung gefunden. Danach sind private Sicherungskopien zwar zulässig, dafür ist aber jegliche Weitergabe an Dritte, auch an Freunde und Bekannte, strikt untersagt. Ansonsten ist außer in Griechenland und in Österreich bislang noch in keinem anderen EU-Land eine Umsetzung erfolgt, obwohl die Frist hierfür bereits am 22. 12. 2002 abgelaufen ist. ◇